



Satzung

der Stadt Lingen (Ems)
 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
 in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Lingen (Ems)
 (Kleinkläranlagen)

in der Fassung vom 13.12.2000

Inhalt

		Seite
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	2
§ 3	Gewässereinleitung.....	2
§ 4	Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit).....	3
§ 5	Haftung	3
§ 6	Inkrafttreten der Satzung	3

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. BVBl. S. 347), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) auf denen häusliches Abwasser anfällt.
Ausgenommen sind:
1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen sind,
 2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.
- (2) Die durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Grundstücke ergeben sich aus der Anlage „Abgrenzungsplan über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Lingen (Ems)“. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Stadt Lingen (Ems) überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Die Nutzungsberechtigten haben das anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes obliegt der Stadt Lingen (Ems) und regelt sich nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung.

§ 3 Gewässereinleitung

- (1) Die Gewässer und deren Einzugsgebiete, in die einzuleiten ist, sind in der Anlage „Abgrenzungsplan über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Lingen (Ems)“ dargestellt. Sie ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Einleitung in das Grundwasser ist möglich, wenn der Antragsteller den Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erbringt.
- (3) Die Einleitung des mittels Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers in die Oberflächengewässer oder in das Grundwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis

gemäß § 10 NWG. Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Lingen (Ems) zuständig.

§ 4

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

- (1) Für die Grundstücke, auf denen ordnungsgemäß Kleinkläranlagen betrieben werden, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Lingen (Ems) für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung.
- (2) Für die Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung Kleinkläranlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, besteht ebenfalls kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Lingen (Ems) für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Lingen (Ems) ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5

Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Stadt Lingen (Ems), 13.12.2000

P o t t
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die wasserbehördliche Zustimmung gemäß § 149 Abs. 5 NWG liegt vor.